

Infoblatt zu Umzügen

Sie möchten umziehen?

Wenn Sie eine neue Wohnung anmieten möchten, benötigen Sie vor Vertragsabschluss eine Zusicherung zur Übernahme der Kosten der Unterkunft nach § 22 Abs. 4 SGB II Ihres Jobcenters. Diese Zusicherung ist Voraussetzung dafür, dass die Kosten der neuen Wohnung berücksichtigt werden können.

Eine Zusicherung kann erteilt werden, wenn

- der Umzug notwendig ist und
- die neuen Unterkunftskosten angemessen sind.



Wenn Sie in eine andere Stadt bzw. außerhalb des Landkreis Heidenheim umziehen möchten, ist das Jobcenter am neuen Wohnort für die Zusicherung zuständig.



- Ohne vorherige Zusicherung können höhere Unterkunftskosten nicht übernommen werden, wie auch keine Kosten im Zusammenhang mit dem Umzug, insbesondere keine Kautionsbürgschaften
- Schließen Sie den Mietvertrag erst ab, wenn die Prüfung abgeschlossen ist
- Für unter 25jährige Personen gelten besondere Voraussetzungen. Beachten Sie den Sonderabschnitt.

Wann ist ein Umzug notwendig?



Eine Notwendigkeit kann anerkannt werden, wenn hierfür ein **nachvollziehbarer** und **wichtiger** Grund vorliegt. Sie sind verpflichtet, die Gründe für Ihren Umzug im Antrag darzulegen und ggf. nachzuweisen. Die Entscheidung über die Erforderlichkeit erfolgt auf Grundlage Ihrer Angaben und unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls.

Beispiele für die Notwendigkeit:

- Aufforderung des Jobcenters zum Umzug
- der Umzug zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung notwendig ist ggf. familiäre Änderungen
- Auszug städtische Wohneinrichtung für Geflüchtete oder obdachlose Personen (Hierbei sind mögliche Wohnsitzauflagen zu beachten, diese können einen Umzug einschränken)
- sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen (diese sind ausreichend zu begründen und nachzuweisen)

Wann kann einem Umzug zugestimmt werden?



Einem Umzug kann zugestimmt werden, wenn

- der Umzug aus o.g. Gründen notwendig ist und
- die Kosten der Unterkunft und die Größe der neuen Wohnung angemessen sind



Die Kündigung der bisherigen Wohnung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass keine Überschneidung mit dem neuen Mietvertragszeitraum eintritt; Doppelbelastungen wären bei Überschneidungen durch den/ die Mieter*in eigenverantwortlich zu tragen.

Wann ist eine Wohnung angemessen?



Angemessen wäre unter Berücksichtigung der Familiengröße, der Wohnungsgröße in m² und der Lage der Wohnung im Landkreis Heidenheim eine **Kaltniete**, die sich aus dem Produkt der angemessenen Wohnungsgröße und dem angemessenen Richtwert ergibt. Die Prüfung erfolgt dabei stets im Einzelfall unter Berücksichtigung der persönlichen und gesundheitlichen Umstände.

Für den Landkreis Heidenheim gelten folgende **Richtwerte**:

	Angemessene Wohnfläche	Maximal angemessene Grundmieten (Nettokaltnieten)
1-Personen-Haushalt	45 m ²	450 €
2-Personen-Haushalt	60 m ²	550 €
3-Personen-Haushalt	75 m ²	690 €
4-Personen-Haushalt	90 m ²	800 €
5-Personen-Haushalt	105 m ²	950 €
Liegt ein Personen-Haushalt mit über 5 Personen vor, so ist die angemessene Wohnfläche um 15 m ² / Person zu erhöhen. Als angemessene Netto-Monatsmiete ist dabei für die gesamte errechnete Wohnfläche ein Durchschnittswert von 9,26 €, der sich aus den ermittelten medianen Richtwerten ergibt, zu Grunde zu legen.		

Grenzwerte für noch angemessene kalte Nebenkosten (Euro / Wohnung)	
1-Personen-Haushalt	120 €
2-Personen-Haushalt	130 €
3-Personen-Haushalt	170 €
4-Personen-Haushalt	180 €
5-Personen-Haushalt	214 €
Für Familiengrößen ab 5 Personen dient als Orientierung für noch angemessene kalte Nebenkosten eine Erhöhung um 34,13 € pro Person.	

Grenzwerte für noch angemessene warme Nebenkosten (Euro / Wohnung)	
1-Personen-Haushalt	150 €
2-Personen-Haushalt	180 €
3-Personen-Haushalt	200 €
4-Personen-Haushalt	240 €
5-Personen-Haushalt	284 €
Für Familiengrößen ab 5 Personen dient als Orientierung für noch angemessene warme Nebenkosten eine Erhöhung um 43,75 € pro Person.	



Kosten für Garagen, Abstellplätze und Kabelfernsehen werden grundsätzlich nicht übernommen.



Was Sie zur Prüfung bei Ihrem Jobcenter vorlegen müssen

- einen Antrag auf Zusicherung der Unterkunftskosten
- ein konkretes Mietangebot (z. B. Vermieterbescheinigung)



Für Zimmer in Wohngemeinschaften mit Pauschalmietten gelten andere Richtwerte. Erkundigen Sie sich im Einzelfall bei der für Sie zuständigen Sachbearbeitung.

Kautionen/ Maklergebühren



Maklergebühren werden vom Jobcenter Heidenheim grundsätzlich nicht übernommen. Kautionen werden grundsätzlich in Form einer Bürgschaftsvereinbarung übernommen – es wird keine Barkaution gewährt. Eine Kaution ist auf max. 3 Kaltmieten begrenzt.

Besonderheiten für Personen unter 25 Jahren



Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Personen unter 25 Jahren grundsätzlich im Haushalt der Eltern leben und von diesen unterstützt werden. Ein Auszug aus dem Elternhaus ist für unter 25-Jährige nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (Härtefall). Hierzu sind die Zustimmung des Jugendamtes, entsprechende Atteste oder Stellungnahmen geeigneter Behörden notwendig.



Ohne vorherige Zustimmung werden weder die Kosten für den Umzug noch die Kosten der neuen Unterkunft übernommen d.h. es werden keine Bedarfe der Unterkunft und Heizung berücksichtigt.

Umzugskosten



Folgende Kosten können berücksichtigt werden, wenn sie notwendig und angemessen sind:

- Kosten für einen Mietwagen (inkl. Kraftstoff)
- Kosten für Umzugshelfer (in angemessenem Umfang)
- weitere im Einzelfall erforderliche Aufwendungen

Bei Anmietung eines Fahrzeugs sind 3 Kostenvoranschläge vorzulegen.

Durchführung des Umzugs



Ein Umzug soll grundsätzlich wirtschaftlich und sparsam durchgeführt werden. In der Regel wird erwartet, dass der Umzug in Eigenregie (z. B. mit Unterstützung von Freunden oder Familie) erfolgt, sofern dies möglich ist.

Die Erforderlichkeit eines Umzugsunternehmens ist gesondert zu begründen.

Renovierungskosten



Kosten für Renovierungsarbeiten können übernommen werden, wenn diese erforderlich sind.

Dies ist insbesondere zu prüfen, wenn:

- die neue Wohnung unrenoviert übergeben wird oder
- Renovierungsarbeiten rechtmäßig mietvertraglich vereinbart sind



Alle Kosten müssen vor dem Umzug beantragt und genehmigt werden. Eine nachträgliche Übernahme ist in der Regel nicht möglich.

Sollten Sie noch Fragen haben, können Sie uns per Postfachnachricht über das Online-Angebot kontaktieren oder einen persönlichen oder telefonischen Beratungstermin buchen.



Jobcenter.digital.de



Apple App Store



Google Play Store

Ihr Jobcenter im Landkreis Heidenheim

Kurzzusammenfassung:

	Zuständigkeit JC Heidenheim	Zuständigkeit bisheriges JC	Zuständigkeit neues JC
Umzug <u>innerhalb</u> JC Heidenheim	• Umzug muss erforderlich sein • Kosten der Unterkunft und Heizung und Wohnungsgröße müssen angemessen sein • Kautions, Umzugskosten können bei Notwendigkeit in rechtmäßigem Umfang übernommen werden • Zusicherung und Antrag Kautions/Umzugskosten müssen vor Unterschrift Mietvertrag eingeholt werden		
	<u>Bei U 25 zusätzlich:</u> Prüfung besonderer Härtefall, Zustimmung Jugendamt, besondere weitere Nachweise		
Umzug <u>nach</u> JC Heidenheim	• Umzug muss erforderlich sein • Kosten der Unterkunft und Heizung und Wohnungsgröße müssen angemessen sein • Kautions kann bei Notwendigkeit in rechtmäßigem Umfang übernommen werden • Zusicherung und Antrag Kautions müssen vor Unterschrift Mietvertrag eingeholt werden	• Umzug muss erforderlich sein • Umzugskosten können bei Notwendigkeit in rechtmäßigem Umfang übernommen werden • Antrag vor Unterschrift Mietvertrag	
	<u>Bei U 25 zusätzlich:</u> Prüfung besonderer Härtefall, Zustimmung Jugendamt, besondere weitere Nachweise		
Umzug <u>von</u> JC Heidenheim in <u>anderes</u> JC	• Umzug muss erforderlich sein • Umzugskosten können bei Notwendigkeit in rechtmäßigem Umfang übernommen werden • Antrag vor Unterschrift Mietvertrag.		Für die Zusicherung ist das neue JC zuständig. Erkundigen Sie sich nach deren Bestimmungen inklusive Bestimmungen für U 25.

Erklärung zum geplanten Umzug

Anlage 1

Name, Vorname, Geburtsdatum	61108// BG-Nr.
---	---

Bei einem Wohnungs- oder Wohnortwechsel ist stets zu prüfen, ob ein Umzug notwendig ist. Die Notwendigkeit ist vom zuständigen Leistungsträger (Jobcenter) zu beurteilen.

Zur Prüfung der Notwendigkeit des Wohnungs-/ Wohnortwechsels, ist eine ausführliche Stellungnahme zu den Gründen des geplanten Umzugs erforderlich.

Ich beabsichtige zum _____ umzuziehen.

Gründe für meinen beabsichtigten Umzug sind: (bitte ankreuzen und/oder ergänzen)

- ☐ der Umzug ist notwendig, weil ich mit Schreiben vom _____ zum Umzug aufgefordert wurde, da die bisherigen Kosten der Unterkunft inkl. der Heizkosten unangemessen sind.
- ☐ der Umzug ist notwendig, weil ich ab dem _____ in _____ eine Arbeitsstelle habe und ein Pendeln nicht möglich ist (Arbeitsvertrag ist beizulegen)
- ☐ Der Umzug ist notwendig/erforderlich weil, _____

Durch den Umzug ergeben sich folgende Änderungen in der Zusammensetzung meiner bisherigen Bedarfsgemeinschaft (z.B. Zuzug zum Partner, Auszug aus der ehelichen Wohnung etc.)

Ort, Datum

Unterschrift